



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Peter Lehnert (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung - Ministerpräsidentin

Entlassung von StS Uwe Mantik

Ich frage die Landesregierung:

1. Wer hat zu welchem Zeitpunkt Staatssekretär Uwe Mantik über seine Suspension vom Dienst informiert?

Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat Herrn Staatssekretär Uwe Mantik am 06.02.2001 über die Entscheidung informiert, ihn mit sofortiger Wirkung von der Ausübung seiner Dienstgeschäfte nach § 76 Landesbeamtengesetz (LBG) zu entbinden.

2. Auf welcher beamtenrechtlichen Grundlage ist die Entfernung von Staatssekretär Uwe Mantik aus dem Dienst des Landes Schleswig-Holstein erfolgt bzw. wird diese erfolgen?

Die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Probe erfolgt nach § 43 Abs. 2 i.V.m. § 48 Abs. 1 Nr. 1 LBG.

3. Welche beamtenrechtlichen Entscheidungen mit welcher Rechtsfolge sind Herrn Mantik von wem zu welchem Zeitpunkt mitgeteilt worden bzw. werden ihm mitgeteilt?

Der Minister für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein hat Herrn Staatssekretär Uwe Mantik das Schreiben der Ministerpräsidentin des Landes Schleswig-Holstein über die Beendigung des Beamtenverhältnisses zum Ablauf des Monats März 2001 am 06. Februar 2001 ausgehändigt.

4. Welche besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Folgen mit welchen finanziellen Auswirkungen hat die Entscheidung der Landesregierung nach Frage 3.?

Der entlassene Beamte erhält nach § 47a Abs. 1 Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG) i.V.m. § 4 Bundesbesoldungsgesetz bis zum Ende des Monats Mai 2001 Dienstbezüge. Danach erhält er gemäß § 47 a BeamtVG Übergangsgeld und wird nachversichert.

5. Warum wird die Planstelle des Staatssekretärs im Wirtschaftsministerium erst zum 1. April 2001 wieder besetzt?

Die ausgesprochene Entlassung wird gemäß § 43 Abs. 3 LBG mit Ablauf des 31.03.2001 zum frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam. Die Planstelle B 10 Bundesbesoldungsordnung B steht erst nach dem Wirksamwerden der Entlassung für eine Nachbesetzung zur Verfügung. Das Amt des Staatssekretärs im Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Verkehr kann daher aus haushaltsrechtlichen Gründen erst zum 01.04.2001 wieder besetzt werden.